

## Wichtige Hinweise und Veranstaltungsbedingungen

Wir bieten unsere Veranstaltungen auf der Grundlage gültiger Gesetze an. Mit den nachstehenden Veranstaltungsbedingungen informieren wir über die beiderseitigen Rechte und Pflichten. Bitte deshalb aufmerksam durchlesen!

Alle unsere Veranstaltungen sind knapp kalkuliert und basieren auf dem ehrenamtlichen Engagement unserer Teamer\_innen sowie dem jugendverbandlichen Konzept der aktiven Mithilfe der Teilnehmenden (nachfolgend TN genannt) während der Veranstaltung (kochen, abwaschen, Zelte auf-/abbauen, ...). Die Veranstaltungen werden von den Teamenden im Vorfeld geplant, während der Veranstaltung ergeben sich punktuelle Veränderungen, z.B. weil die TNs die Veranstaltung mitgestalten. Die angegebenen Kosten umfassen immer die Kosten für Übernachtung und vegetarische Vollverpflegung inklusive selbst zubereiteter Getränke (Wasser, Tee, Kaffee ...), Materialkosten, Betreuung und Basis-Versicherungsschutz. Teilweise sind weitere Kosten wie angegeben in den Preisen enthalten (Fahrkosten,...).

Nicht im Versicherungsschutz des BDP Bremen-Niedersachsen enthalten sind Auslandsreise-Krankenversicherung, Reiserücktrittskosten-, Reisegepäck- und Reiseunfall-Versicherungen. Falls gewünscht muss sich die\_der TN darum selbst kümmern.

### Veranstaltungsbedingungen/Reisebedingungen

#### 1. Zustandekommen des Veranstaltungsvertrags

Mit der Anmeldung bietet der/die Teilnehmer\_in (im Folgenden abgekürzt mit „TN“) - soweit dieser minderjährig ist durch seine gesetzliche Vertretung und dieser selbst neben dem Minderjährigen – dem BDP Bremen-Niedersachsen (im Folgenden abgekürzt mit „BDP“) den Abschluss des Veranstaltungsvertrags verbindlich an. Bei Minderjährigen muss deshalb die Anmeldung von einem/r Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Grundlage des Angebotes sind die Ausschreibung und die ergänzenden Informationen des BDP für die jeweilige Veranstaltung, soweit sie dem TN vorliegen.

Der Vertrag kommt mit dem TN (und bei Minderjährigen zugleich mit dessen gesetzlicher Vertretung) zustande durch den Zugang der Anmeldebestätigung in Textform und/oder als Rechnung durch den BDP. Weicht der Inhalt der Anmeldebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des BDP vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der TN innerhalb dieser Frist dem BDP die Annahme erklärt.

#### 2. Veranstaltungsleistungen, Leistungsänderungen

Sämtliche Leistungen der Veranstaltung ergeben sich ausschließlich aus den wichtigen Hinweisen, der Veranstaltungs-Ausschreibung in diesem Prospekt und auf der Webseite und den darin enthaltenen Hinweisen und Erläuterungen. Es kann jedoch vorkommen, dass der BDP aus sachlichen und nicht vorhersehbaren Gründen von den Angaben in diesem Prospekt abweichen muss. In diesem Fall informiert der BDP selbstverständlich umgehend alle TN.

#### 3. Bezahlung

Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anmeldebestätigung ist eine Anzahlung von mindestens 20 % des Teilnahmebetrages auf unser Konto zu überweisen. Der Restbetrag muss spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn überwiesen sein.

#### 4. Rücktritt von der Veranstaltung, Kündigung durch den TN.

Der TN kann bis zum Beginn der Veranstaltung jederzeit von der Veranstaltung zurücktreten. Wir empfehlen dazu die schriftliche Form. Die Nichtzahlung des Freizeitbetrages oder der Anzahlung gilt nicht als Rücktritt. Bis zum Beginn der Veranstaltung kann sich jede\_r TN durch eine\_n Dritte\_n ersetzen lassen, sofern diese\_r den freizeitspezifischen Bedingungen (z. B. Alter) entspricht.

- Bei Rücktritt ohne Ersatz stehen dem BDP pauschale Entschädigungen zu, die die von uns gewöhnlich ersparten Aufwendungen berücksichtigen:
- Bei Rücktritt bis 8 Wochen vor Reisebeginn 20 %, mindestens aber 20 Euro.
- Bei Rücktritt ab dem 55. Tag vor Reisebeginn bis zu 50 %.
- Bei Rücktritt ab dem 28. Tag vor Reisebeginn bis zu 75 %.
- Bei Rücktritt ab dem 14. Tag vor Reisebeginn bis zu 90 %.

Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung. Dem TN bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem BDP nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist als die geforderte Pauschale. Nimmt der TN einzelne ihm angebotene Veranstaltungsleistungen aus Gründen nicht in Anspruch, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Veranstaltungspreises.

**Wir empfehlen, vorsorglich für den Krankheitsfall eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.**

#### 5. Absage der Freizeit, Kündigung durch den BDP

Der BDP behält sich vor, bis spätestens vier Wochen vor Beginn einer Veranstaltung diese abzusagen, falls wider Erwarten weniger als 2/3 der Veranstaltungsplätze in Anspruch genommen wurden. Der BDP informiert in diesem Fall den TN umgehend und bietet die Möglichkeit, zu einer anderen Veranstaltung zu wechseln oder vom Vertrag zurückzutreten. Bereits gezahlte Beträge werden bei einem Rücktritt in diesem Fall vollständig zurückgezahlt. Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (Krieg, Streik, Unruhen, behördlichen Anordnungen, Naturkatastrophen etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der BDP als auch der TN den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag durch den BDP gekündigt, so kann dieser für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Veranstaltungs-Leistungen eine anteilige Entschädigung verlangen. Falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, ist er verpflichtet, den TN zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem TN zur Last. Wird die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht zu den genannten Terminen geleistet, ist der BDP berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Leistungsvertrag zurückzutreten und den TN mit den entsprechenden Rücktrittskosten zu belasten.

#### 6. Absage der Veranstaltung durch behördliche Anordnung

Muss die Veranstaltung aufgrund einer behördlichen Anordnung abgesagt werden, wird der Teilnahmebeitrag vom BDP zurückerstattet.

#### 7. Verhaltensbedingte Kündigung durch den BDP

Alle Veranstaltungen werden von ehrenamtlichen Teamer\_innen vorbereitet und betreut. Diese haben sich intensiv und verantwortlich auf die Veranstaltungen vorbereitet. Ungeachtet der pädagogischen Arbeit erwarten wir von den TN, dass sie ihrem Alter entsprechend über den verantwortungsvollen Umgang mit dem anderen Geschlecht informiert sind, sich an die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes halten, keine illegalen Drogen konsumieren, sich an Gruppenabsprachen halten und die Sitten, Gebräuche und Gesetze des Gastlandes respektieren. Sollte ein TN gegen Gesetze verstoßen oder sich vertragswidrig verhalten, hat der BDP oder die von ihm eingesetzte Veranstaltungsleitung die Möglichkeit, ihn/sie nach Abmahnung im Wiederholungsfall von der weiteren Veranstaltung auszuschließen. Dies gilt auch, wenn der TN das

Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt oder gegen die Weisung der Veranstaltungsleitung verstößt. Bei grobem Fehlverhalten (z. B. Diebstahl, Alkoholmissbrauch, illegaler Drogenkonsum, massive Verstöße gegen Gruppenregeln, Vandalismus) kann auch ein sofortiger Ausschluss von der Veranstaltung in Betracht kommen. Die Veranstaltungsleitung ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom BDP bevollmächtigt und berechtigt. Bei minderjährigen TN ist sie berechtigt, nach Benachrichtigung der/des Erziehungsberechtigten auf deren Kosten die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, bei volljährigen TN den Veranstaltungsvertrag zu kündigen. Über den Veranstaltungspreis hinausgehende Kosten abzüglich ersparter Aufwendungen gehen zulasten des /der TN.

#### 8. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

TN, die nicht Bürger\_innen eines EU-Landes sind, müssen beim BDP die genaue Reiseroute erfragen und sich um evtl. nötige Visa selbst kümmern. Dies gilt auch bei eventuellen Besonderheiten (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit). Der TN ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderlicher Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen (z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten) gehen zu seinen/ihren Lasten. Dies gilt nicht, wenn der BDP schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

#### 9. Haftung

Die Haftung des BDP für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Veranstaltungspreis beschränkt, soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der BDP für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die deliktische Haftung des BDP für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Veranstaltungspreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je TN und Veranstaltung. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt. Der BDP haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Ausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

#### 10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Veranstaltung hat der TN innerhalb eines Monats nach Veranstaltungsende gegenüber dem BDP geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der TN Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Ansprüche des TN nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des BDP oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung einer gesetzlichen Vertretung oder Erfüllungsgehilfen des BDP beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des BDP oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertretung oder Erfüllungsgehilfen des BDP beruhen. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Veranstaltung nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte. Schweben zwischen dem TN und dem BDP Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der TN oder der BDP die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

#### 11. Datenschutz, Sonstiges

Die für die Verwaltung der Veranstaltung nötigen Personaldaten des TN werden mittels EDV erfasst und nur vom BDP verwendet. Sofern nicht in der Anmeldung gestrichen oder später widerrufen, wird der Weitergabe der Adresse an andere TN der Veranstaltung zur Bildung von Fahrgemeinschaften zum gemeinsamen Treffpunkt zugestimmt. Gleiches gilt für die Verwendung von auf der

Veranstaltung gemachten Bildern des TN für zukünftige Veröffentlichungen und die Pressearbeit des BDP.

Die Datenschutzerklärung des BDP kann unter [www.bdp-niedersachsen.org](http://www.bdp-niedersachsen.org) nachgelesen werden. Auf Anfrage schickt der BDP sie mit der Post zu.

Von den TN sind die in den Unterlagen angegebenen Dinge (z.B. Schlafsack, Isomatte, Essgeschirr usw.) und die angegebenen persönlichen Papiere mitzubringen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.